



●●● Der Kreisausschuss

**Sie möchten sich als
Bewachungsunternehmer
selbstständig machen?**

Was ist zu tun?

**Sie benötigen eine Erlaubnis
nach § 34a Gewerbeordnung!**

Stand April 2024

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, wer Leben oder Eigentum von Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht. Bewachung im Sinne des § 34a Gewerbeordnung (GewO) ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen gerichtete Tätigkeit sowohl des Bewachungsunternehmens als auch seiner Beschäftigten. Bewachung setzt ein aktives Handeln voraus, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Der Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Die Abgrenzung zwischen Bewachung und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines Detektivs besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit ist Beobachtung, Ermittlung und Materialbeschaffung. Die Erlaubnis wird für alle sowie einzelne Tätigkeiten erteilt.

Wie und wo stelle ich den Antrag?

Wenn Sie den Antrag stellen, geben Sie bitte das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Damit über den Antrag entschieden werden kann, sind ihm folgende Unterlagen beizufügen bzw. zur Vorlage bei unserer Behörde zu beantragen:

1. Gültiger Personalausweis bzw. Reisepass ggf. mit der ausländerrechtlichen Erlaubnis zur selbstständigen Erwerbstätigkeit (Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung).
2. Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich z. B. um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen. Ist die Gesellschaft in Gründung, ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages vorzulegen.
3. Selbstauskunft des für Hessen zentralen Vollstreckungsgerichtes Hünfeld. Einzuholen über www.vollstreckungsportal.de.
4. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Diese können Sie beim Finanzamt selbst beschaffen.
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des **kommunalen Steueramtes**. Bei juristischen Personen ist die Bescheinigung sowohl für die juristische Person als auch für alle gesetzlichen Vertreter beizubringen, bei Personengesellschaften für alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter.
6. Führungszeugnis **zur Vorlage bei Behörden beantragen wir für Sie.**
7. Auszug aus dem Gewerbezentralregister **zur Vorlage bei Behörden beantragen wir für Sie.**
8. Bestätigung einer Haftpflichtversicherung nach §§ 14 und 15 BewachV.
9. Sachkunde der Industrie- und Handelskammer nach §§ 9 und 12 BewachV.

Die vorgenannten Unterlagen müssen für den Antragsteller sowie für jede weitere mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person **im Original** vorgelegt werden. Bei juristischen Personen (GmbH, AG) sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen. Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis und die Gewerbezentralregistrauskunft so beantragt werden, dass sie **unmittelbar unserer Behörde** zugesandt werden.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für **jeden** geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Was müssen Sie noch wissen?

Die **Erlaubnis** nach § 34a GewO ist **nicht** zu verwechseln **mit der Gewerbeanmeldung** bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich Sie die gewerbliche Niederlassung begründen. Die Gewerbeanmeldung muss unabhängig davon vorgenommen werden.

Inhaber der Erlaubnis muss sein, wer im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften als Gewerbetreibender anzusehen ist. Dies ist, wer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung persönlich und sachlich unabhängig ein Gewerbe betreibt. Wer also das betriebsnotwendige Kapital bereitstellt, das Unternehmerrisiko trägt, Personal einzustellen befugt ist, Arbeitsanweisungen erteilt, nicht weisungsgebunden ist, selbst entscheiden kann wie er z.B. Werbung betreibt usw., ist Gewerbetreibender.

Sobald Sie die Erlaubnis besitzen, das Gewerbe angezeigt und die Tätigkeit aufgenommen haben, müssen Sie neben vor allem steuerrechtlichen und allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften die **Bewachungsverordnung (BewachV)** beachten. Diese Rechtsverordnung enthält zahlreiche Regelungen, die Sie bei der Berufsausübung **beachten** müssen. Zuwiderhandlungen sind fast immer mit Bußgeldern bedroht, deswegen sollten Sie sich rechtzeitig informieren, denn Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Die Erlaubnis nach § 34a der GewO gilt grundsätzlich **bundesweit** und **lebenslang**. Sie kann jedoch zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn es dem Gewerbetreibenden an der gewerberechtlich erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt.

Der vom Ordnungsgeber vorgegebene Gebührenrahmen geht bis 1.850 €. Bei Ablehnung des Antrages sind 75% der normalerweise fälligen Gebühren zu zahlen. Sollte der Antrag zurückgezogen werden, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden war, sind 50% der normalerweise fälligen Gebühren zu zahlen.

Nach einigen Problemen im Umfeld von Flüchtlingsheimen hat der Gesetzgeber reagiert und ein elektronisches **Bewacherregister** eingeführt in dem alle Bewachungsfirmen und auch Wachpersonen eingetragen und überprüft werden müssen. Sie erhalten dadurch nach der Erlaubnis auch eine Firmen-ID vom Bewacherregister. Dazu werden Sie zunächst von uns als Behörde in das Bewacherregister eingetragen und bestätigt. Nachdem Sie ebenfalls unsere Eingaben überprüft haben und eine sogenannte „Präfix“ vergeben haben, können wir Sie dann freigeben. Mit Einführung des Bewacherregister sind falsche Angaben über Sachkunde nicht mehr möglich. Es folgt keine Freigabe und somit auch keine Erlaubnis.

Ihr **Wachpersonal** muss ebenfalls registriert werden und erhält jeweils eine Bewacher-ID. Vergessen Sie nicht, dass **auch** das Personal von Ihnen eine **Zuverlässigkeitsprüfung** absolvieren muss. Der Antrag wird von Ihnen nach Erhalt der Firmen-ID elektronisch über das Bewacherregister gestellt. Sie müssen dazu einige Unterlagen hochladen wie Personalausweis etc. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Unterlagen gut leserlich sind. Nur so können wir auch unsere Gebühren so tief wie möglich halten. Nachfragen wegen unleserlichen Dokumenten verzögern nur unnötig die Verfahren zur Bestätigung der Bewachungsmitarbeiter.

Aktuell beträgt die Gebühr für die Bestätigung eines Bewachers laut Ordnungsgeber hierfür mindestens 70 €. Bitte bedenken Sie, dass wir für jeden Betrieb und jeden Bewacher ein eigenständiges Aktenzeichen haben.

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist:

Landkreises Gießen

Der Kreisausschuss

FD 14 - Aufsichts- und Ordnungswesen

Sachgebiet Gewerbewesen

Bachweg 9, Raum UG 05

35398 Gießen

Telefon: 0641 9390-2243

Telefon: 0641 9390-2226

Telefax: 0641 9390-2239

E-Mail: gewerbe@lkgi.de

Hier erhalten Sie Antragsformulare, Merkblätter und Auskünfte: gewerbe@lkgi.de

Bitte geben Sie im Betreff vor der Problemstellung oder Anfrage folgendes ein: **§ 34a GewO:**
Zum Beispiel: § 34a GewO: Unterlagen Mustermann GmbH Az. 14.130.111-XXXX

Antragsteller/in (auch juristische Person)

Postleitzahl, Ort, Datum

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Antrag auf Erteilung oder Erweiterung einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung

- 1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person (Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, so sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen).**

Name u. Vorname(n); (bei Abweichungen vom Namen auch Geburtsname):

Familienstand:

ledig verh. verw. gesch.

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort und Wohnung:
(bei Ausländern auch Heimatanschrift)

Aufenthalt in den letzten fünf Jahren:

_____ von _____ bis _____

Aufenthaltsort:

Derzeitiger Beruf:

Wo soll das Gewerbe ausgeübt werden?

Wie soll das Gewerbe ausgeübt werden?

hauptberuflich nebenberuflich

Sind sie zurzeit bereits als Gewerbetreibender tätig?

ja nein

Falls Ja, welcher Art und Zeitpunkt der Anmeldung _____

Wurde bereits eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten fünf Jahren ausgeübt?

ja nein

Firmenbezeichnung:

Firma: eingetragen im Handels-/Genossenschafts-Register des Amtsgerichtes in

am/unter Nummer
(ggf. Auszug aus dem Register beifügen)

Dem Antrag beizufügende Unterlagen

- a) Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftsvertrag
(nur bei juristischen Personen) liegt bei wird nachgereicht
- b) Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
www.vollstreckungsportal.de liegt bei wird nachgereicht
- c) Bescheinigung in Steuersachen
(Finanzamt) liegt bei wird nachgereicht
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes
(Steueramt/Kämmerei der Kommune) liegt bei wird nachgereicht
- e) Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
(§§ 14 und 15 BewachV) liegt bei wird nachgereicht
- f) Nachweis über Sachkunde
(§ 34a GewO und §§ 9 und 12 BewachV) liegt bei wird nachgereicht

Angaben zur Person

Ist bzw. war gegen Sie ein Strafverfahren anhängig: nein ja

Aktenzeichen des Gerichtes oder d. Staatsanwaltschaft

Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen
bei einer gewerblichen Tätigkeit:

nein ja

Aktenzeichen des Gerichtes oder der Behörde

Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach
§ 35 der Gewerbeordnung:

nein ja

Aktenzeichen der Behörde

2. Angaben zum Betrieb

Betriebsstätte:

Straße, Hausnummer, Ort, Telefon

Mit der Leitung des Betriebes wird beauftragt:
(Angaben wie unter Nr. 1 des Antrages - ggf. auf gesondertem Blatt)

Name und Vorname (zusätzlich Angaben nach Nr. 1 des Antrages)

Zweigniederlassung/en soll/en errichtet werden in: _____

Personalien für jeden Leiter einer Zweigniederlassung wie nach Nr. 1 dieses Antrages

(Name, Sitz)

3. Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis / die Erweiterung der bestehenden Erlaubnis beantragt wird

Umfassende Überwachungstätigkeit ohne Einschränkung (empfohlen)

oder

Kontrollgänge/-fahrten im öffentlichen Verkehrsraum

Schutz vor Ladendieben

Disko-Türsteher

Betriebsleiter

Leitung Bewachung Asylunterkünfte

Leitung Bewachung Großveranstaltung

Schutz besonders gefährdeter Objekte

Einfache Bewachungstätigkeit

Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Das beigefügte Merkblatt habe/n ich/ wir zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift

4. Hinweise für den Antragsteller/ die Antragstellerin

Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig. Der vom Verordnungsgeber vorgegebene Gebührenrahmen geht bis 1.850 €. Bei Ablehnung des Antrages sind 75% der normalerweise fälligen Gebühren zu zahlen. Sollte der Antrag zurückgezogen werden, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden war, sind 50% der normalerweise fälligen Gebühren zu zahlen.

Sollte der Platz auf diesem Antragsformular nicht ausreichen, erteilen Sie die erforderlichen Auskünfte bitte auf einem Beiblatt oder auf der Rückseite.

Den Antrag senden Sie bitte an:

Landkreises Gießen
Der Kreisausschuss
FD 14 - Aufsichts- und Ordnungswesen
Sachgebiet Gewerbeswesen
Bachweg 9
35398 Gießen

Telefon: 0641 9390-2243
Telefon: 0641 9390-2226
Telefax: 0641 9390-2239
E-Mail: gewerbe@lkgi.de